

# RS OGH 1998/7/15 7Rs95/98m

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.07.1998

## Norm

ASVG §183

ASVG §203

ASVG §210 Abs1

ASVG §205 Abs4

## Rechtssatz

Eine wesentliche Änderung der Verhältnisse liegt in allen Fällen des § 183 Abs 1 ASVG (auch bei Entstehen oder Wegfall eines Rentenanspruches oder der Schwereverehrtheit) erst vor, wenn die mehr als drei Monate anhält. Ist allerdings eine vorläufig gewährte Rente bereits entzogen worden, weil eine Minderung der Erwerbsfähigkeit im rentenbegründenden Ausmaß nicht mehr vorliegt, so kann es im Sinne des § 183 Abs 1 ASVG (mit eingetretener Unterbrechung) nicht zu einem (auch nicht kurzfristigen) Wiederaufleben der Versehrtenrente kommen. Es liegt eine Neufestsetzung (wenn die Voraussetzungen zutreffen !) vor.

## Entscheidungstexte

- 7 Rs 95/98m

Entscheidungstext OLG Wien 15.07.1998 7 Rs 95/98m

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:1998:RW0000707

## Im RIS seit

14.11.2011

## Zuletzt aktualisiert am

15.11.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)